Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/8/28 3Ob30/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.1991

Norm

ABGB §921

Rechtssatz

Frustrierte Aufwendungen, die noch vor der Vertragsverletzung stattfanden, wurden nicht erst durch diese Vertragsverletzung veranlaßt und gehören daher nicht ohne weiteres zum Erfüllungsinteresse. Der Schaden des vertragstreuen Teils liegt in einem solchen Fall nicht in den Aufwendungen selbst, sondern im Ausbleiben des ohne das schuldhafte Verhalten des anderen Teils eingetretenen Gegenwertes (hier der Ermöglichung eines gewinnbringenden Gastgewerbebetriebes). Die Aufwendungen können aber in einem solchen Fall bei einem wirtschaftlich sinnvollen Vertrag unter Umständen einen Anhaltspunkt für die Berechnung des Erfüllungsinteresses bieten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 30/91
  Entscheidungstext OGH 28.08.1991 3 Ob 30/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0018478

Dokumentnummer

JJR_19910828_OGH0002_0030OB00030_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at